



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Sanitätsrecht/Legistik/Beteiligung

Friedrichgasse 9

8010 Graz

Übermittlung per E-mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

GZ: ABT08-116305/2015-42

Ggst.: Entwurf Personalausstattungsverordnung 2017-PAVO (StPHG)
Begutachtung

Fehring, 04. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs bedankt sich der Verband der Steirischen Alten,- Pflege,- und Betreuungsheime (VAB) für die am 11.04.2017 erfolgte Übermittlung des im Betreff näher genannten Verordnungsentwurfes zum Steiermärkischen PHG samt dazugehöriger Erläuterungen und darf diesbezüglich fristgerecht nachfolgende Stellungnahme zur gegenständlichen geplanten Novellierung der Personalausstattungsverordnung (PAVO) abgeben:

Vorneweg gilt es zu gegenständlichem Verordnungsentwurf generell anzumerken, dass entgegen den Ausführungen in den beiliegenden Erläuterungen **die vorgesehenen Regelungen sehr wohl Mehrkosten mit zurzeit noch nicht kalkulierbarem Ausmaß verursachen würden.**



VERBAND STEIRISCHER ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

In diesem Zusammenhang muss auf den für den Großteil aller bewilligten Pflegeheime geltenden Leistungsvertrag verwiesen werden, in welchem unter Punkt B/IV/4. ausdrücklich festgehalten wird, dass außerordentliche, nicht vorhersehbare Kosten, respektive Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Ermittlung des kostendeckenden Tagsatzes heranzuziehen sind.

Abgesehen davon sind die vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, respektive sind die Regelungen, die in dieser zur Begutachtung stehenden Novelle getroffen werden, teils schlichtweg nicht umsetzbar sowie praxisfremd und lassen daher einen inakzeptablen Interpretationsspielraum für die prüfenden Personen zu, was im Rahmen der behördlichen Überprüfungen zu Ungleichbehandlungen der einzelnen Pflegeheimbetriebe führen wird.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Ad §1 (1): Vorneweg gilt es, um der Realität korrekt gerecht zu werden, eine Umformulierung vorzunehmen. Anstelle der Formulierung...*„Diese Mindestausstattung von angestelltem Personal darf nicht unterschritten werden“*, sollte die Formulierung *„Die Mindestpersonalausstattung darf nicht unterschritten werden“*, gewählt werden.

Hintergrund dieses Erfordernisses ist, dass die Formulierung „angestellt“ z.B. kein Leasingpersonal beinhaltet. Da jedoch Pflegeberufe weiterhin Mangelberufe sind und immer wieder, um die PAVO zu erfüllen, zeitlich befristet Pflegefachkräfte geleast werden, bedarf es dieser Korrektur, da Leasingpersonal rechtlich betrachtet beim Heimbetreiber nicht angestellt sind.



VERBAND STEIRISCHER ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

In diesem Zusammenhang muss aber an dieser Stelle wiederholt auch darauf hingewiesen werden, wie wir bereits auch als Mitglied des Bündnisses für gute Pflege mehrfach kommuniziert haben, dass in Pflegeheimen der aktuelle Personalstand einer Schwankungsbreite unterworfen ist. Dies ergibt sich aus unvorhersehbaren Ereignissen sowohl bei BewohnerInnen als auch bei MitarbeiterInnen. Beispielhaft sei hier unter anderem auf die Aufnahme von BewohnerInnen, die meist noch nicht korrekt in der aktuellen Pflegestufe eingestuft sind, oder generell auf die Änderung des Gesundheitszustandes der BewohnerInnen und auf das Versterben von BewohnerInnen hingewiesen, aber sind auch Bedürfnisse, Erkrankungen, Schwangerschaften mit sofortigem Mutterschutz und einseitige Auflösungen von Dienstverhältnissen seitens der MitarbeiterInnen durch den Pflegeheimträger nicht beeinflussbar.

Daraus ergibt sich klarerweise, dass sowohl das Risiko der Überschreitung der PAVO aus oben genannten Gründen zu Lasten der Heimbetreiber geht, so wie auch das Risiko einer kurzfristigen Unterschreitung beim Heimbetreiber liegt, was aber bis zum Bewilligungsentzug führen kann.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob die BewohnerInnen auch beim kurzfristigen Unterschreiten der PAVO im Sinne der Schutzpflicht des PHG betreut, versorgt und gepflegt werden (Meist durch Mehrleistungs- und/ oder Überstunden des vorhandenen Personals, die aber bei den Überprüfungsverfahren auch nicht bewertet, bzw. anerkannt werden)



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Faktum ist, Personal laufend über den Mindestschlüssel hinaus anzustellen, ist für Träger finanziell sehr belastend und auf Dauer kaum durchzuhalten, nicht zuletzt auch deswegen, da das seitens des Landes gewährte Kostenmodell auch nur die finanzielle Abdeckung des Mindestschlüssels vorsieht. Eine Unterschreitung, und ist sie noch so klein, ist laut Sicht der Behörde nicht zulässig und endet derzeit mit einer Verwaltungsstrafe oder wie bereits erwähnt, führt sogar zum Entzug der Bewilligung.

Vor diesem Hintergrund darf daher der bereits über das Bündnis für gute Pflege kommunizierte dahingehende Ergänzungsvorschlag für die PAVO in Erinnerung gebracht werden: Konkret sollte daher ergänzend im § 1 wie folgt festgehalten werden.

§ 1 (3) Der im Absatz 1 festgelegte Personalschlüssel kann aus Gründen der Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu maximal 10 % für die Dauer von 50 Werktagen unterschritten werden. Der Heimbetreiber hat der prüfenden Stelle die aktive Personalsuche und Personalsituation nachzuweisen. Der Heimbetreiber ist verpflichtet nach Ablauf der Frist unmittelbar freiwerdende Pflegeplätze in dem Ausmaß nicht zu vergeben, bis die erforderlichen Personalanstellungen wieder erfolgt sind. Sinkt der Personalschlüssel auf unter minus 10 %, sind sofort Maßnahmen wie die Nichtvergabe von freien Plätzen zu setzen.

Abgesehen davon bedauert es der VAB zutiefst, dass trotz mehrfacher schriftlicher Urgezen seitens des Bündnisses für gute Pflege die dringend benötigten Rahmenbedingungen zur kurzfristigen begründeten Unterschreitung der PAVO im vorliegenden Entwurf einfach ignoriert wurden „und der auf Augenhöhe vereinbarte geführte Dialog einfach negiert wird“.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Ad § 1 (3): Der diesbezüglich neu vorgesehene Absatz hinsichtlich der Nicht - Einrechenbarkeit bei längerer Abwesenheit wird strikt abgelehnt und ist daher ersatzlos zu streichen.

Bekanntermaßen gewährt das Finanzierungsmodell nur die Abgeltung des Mindestpersonalschlüssels. Längere Abwesenheitszeiten vor allem aus Krankheitsverläufen werden oft erst kurz vor Erreichen der sechs Wochen dem Heimbetreiber bekannt. Wie bereits erwähnt, gilt der Pflegeberuf weiterhin als Mangelberuf. So können Heimbetreiber trotz aller Anstrengungen unverschuldet in die Situation versetzt werden, eine derartig vorgesehene Regelung kurzfristig nicht erfüllen zu können. Dem diesbezüglichen Hinweis in den Erläuterungen in Bezug auf die Möglichkeit lt. dem Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) eines einjährigen Durchrechnungszeitraumes ist entgegenzuhalten, dass dies nur für Vollzeitbeschäftigte gilt. Da aber in Pflegeheimen ein wesentlicher Teil in Teilzeitbeschäftigung (Stichwort hoher Frauenanteil) arbeitet, kommt dieser Passus überhaupt nicht zum Tragen, bzw. ist dieser Gedanke mit all seinen Auswirkungen im Detail nicht zu Ende gedacht, die Stunden der Teilzeitkräfte müssen lt. KV in der Regel innerhalb von 2 Monaten ausgeglichen werden.

Ad § 2 Ziffer 3: Die darin vorgesehenen Änderungen sind ein weiterer Beweis dafür, dass entgegen den Hinweisen in den Erläuterungen, diese geplante Novellierung sehr wohl Mehrkosten verursachen würde. Abgesehen von den SeniorenanimateurInnen (Verwendungsgruppe 3) befinden sich Heimhilfen in einer höheren Entlohnungsgruppe (konkret Verwendungsgruppe 4) als im Finanzierungsmodell berücksichtigt. Hier besteht eindeutig Diskrepanz zwischen dem, was das Land bereit ist, zu zahlen, nämlich Verwendungsgruppe 3 und dem, was gefordert wird, nämlich Verwendungsgruppe 4. Ganz abgesehen davon verkompliziert der vorliegende Entwurf den Bereich Betreuungsleistungen. Es darf nicht sein, dass eine Heimhilfequalifikation als



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinsitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Mindestqualifikation im Bereich sonstigem Personal herangezogen wird. Sonstiges Personal ist als direkt in der Betreuung arbeitendes Personal zu verstehen.

Ad § 3 (2): Auch dieser neu vorgesehene Absatz erweist sich als praxisfremd und lässt daher einen inakzeptablen Interpretationsspielraum für die prüfenden Personen zu, was im Rahmen der behördlichen Überprüfungen zu Ungleichbehandlungen der einzelnen Pflegeheimbetriebe führen wird. Ungeachtet dessen erscheint dieser Änderungsvorschlag auch als fachlich sehr bedenklich.

Betreuungstätigkeiten liegen im Berufsbild aller in §2 genannten Berufsgruppen.

Zwischen Pflege und Betreuung und den Tätigkeiten der verschiedenen Berufsgruppen gibt es, abgesehen von den Vorbehaltstätigkeiten der Pflege, wenig klare Grenzen, sodass der Interpretationsspielraum dieses Paragraphen immens ist und die Trennschärfe gering. Nur mittels eines ganzheitlichen Ansatzes ist eine qualitätsvolle Pflege und Betreuung möglich. Der vorliegende Absatz zielt jedoch auf einen arbeitsteiligen Ansatz ab, was im Widerspruch zu allen dahingehenden Erkenntnissen steht.

Ein Pflege- und Betreuungskonzept muss, so wie auch z.B. in der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft (KAGes) in der Entscheidungshoheit der vor Ort tätigen Pflegedienstleitung liegen, welche seit geraumer Zeit dieselbe hohe Ausbildung wie die Pflegedirektorin einer Krankenanstalt zu absolvieren hat. Ist man jedoch von der Qualifikation und der daraus resultierenden Entscheidungsfähigkeit dieser unter anderem vom Land oder landesnahen Ausbildungsstätten ausgebildeten Personen nicht überzeugt, so müsste eine grundsätzliche Diskussion über dieselben geführt werden.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Ad § 4 (2): Die Absicht, dass zukünftig nur mehr Einrichtungen bis zu 35 Betten, statt wie bisher bis zu 40 Betten von einer Pflegedienstleitung gemäß GuKG in Personalunion, d.h. als Pflegedienst- und Heimleitung zugleich, geführt werden kann, stellt zum einen eine Verletzung des Vertrauensschutzes dar und wird zum anderen in keinsten Weise nachvollziehbar begründet, es scheint, dass dies willkürlich festgelegt wurde, ohne jeglichen fachlich begründeten Hintergrund.

Nicht zuletzt die Tatsache, dass eine Pflegedienstleitung gemäß GuKG zum Beispiel zur Pflegedienstführung der Steiermärkischen Krankenanstalten (mit vielen 1000 Betten an unterschiedlichen Standorten) berechtigt ist, unterstreicht die diesbezügliche Absurdität, dass eine Pflegedienstleitung mit der gleichen Ausbildung nicht einmal ein Pflegeheim mit bis zu 40 Betten allein verantworten darf. Hinzu kommt, dass durch diese geplante Neuregelung auch der quantitative Bedarf an Pflegedienstleitungen gemäß GuKG massiv ansteigt, diese aber am Arbeitsmarkt nachweislich nicht vorhanden sind und auch viel zu wenige diesbezügliche Ausbildungen angeboten werden, ganz zu schweigen davon, dass eine derartige Ausbildung mit insgesamt über 2000 Unterrichtseinheiten 3 Jahre dauert und zumindest € 16.000,-- kostet, was bedeutet, dass aber nach 3 Jahren erst der erste Lehrgang abgeschlossen ist, abgesehen von den, sofern überhaupt, zurzeit laufenden spärlichen Angeboten.

Diese geplante Änderung in der Personalausstattungsverordnung (PAVO) verursacht daher wesentliche Mehrkosten und führt zu einer massiven Existenzbedrohung für die vielen kleinen und kleineren Einrichtungen in der Steiermark, die im Vertrauen auf die Intention des Landes nach überschaubar strukturierten regionalen Versorgungseinrichtungen ihr Angebot danach gestalteten und mit den nunmehr zusätzlichen Auflagen, unter anderem auch der Anstellung eines Heimleiters, keinen kostendeckenden Pflegeheimbetrieb mit den derzeit geltenden Tagsätzen mehr bewerkstelligen könnten.



VERBAND STEIRISCHER ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

VORSCHLAG: Für kleine Einrichtungen, die Pflegedienstleitungen aliquot einzustellen haben, sollte seitens des Landes ein Pool mit § 72 GuKG ausgebildeten Personen eingerichtet werden, aus welchem die Heimbetriebe, welche keine Vollzeitäquivalenten zur Anstellung bringen müssen, im Ausmaß der jeweils gesetzlichen Vorgabe diese Personen, um diese gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen, abrufen könnten. Diese Vorgehensweise des Landes wäre nicht nur ein Zeichen der oft zitierten sogenannten ehrlichen Unterstützung und Partnerschaft der steirischen Pflegelandschaft, sondern würde den Verantwortlichen des Landes auch aufzeigen, mit welchen Problemen Pflegeheimbetreiber bei der Suche und Einstellung von Personen mit der hohen Ausbildung gemäß § 72 GuKG konfrontiert sind.

Hinzu kommt, dass die Formulierung, ...“ *Dienstzeiten der Pflegedienstleitung sind zu planen und im Dienstplan zu dokumentieren*“, mit der Realität einer Führungsfunktion nicht vereinbar und daher ersatzlos zu streichen ist. Bei Leitungsfunktionen ist es schlichtweg nicht möglich und sinnvoll, über mehr als einen Monat im Voraus Arbeitszeiten festzulegen. Mittels entsprechender Aufzeichnungen ist aber deren Anwesenheit jederzeit nachvollziehbar. Nicht zuletzt aufgrund der auch im Verantwortungsbereich der Pflegedienstleitung liegenden Kontrolltätigkeiten ist es durchaus üblich, um den Qualitätsansprüchen gerecht zu werden und die dafür notwendigen Kontrollen durchzuführen, auch außerhalb der Normzeiten kurzfristig anberaumt in der Einrichtung anwesend zu sein. Somit gleichzusetzen mit den Routine- und/oder Anlasskontrollen der Überprüfungsbehörden.



VERBAND STEIRISCHER ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Was jedoch einer nachvollziehbaren Bestimmung zuzuführen wäre, ist die Regelung im Falle, dass eine PDL mit einer GuKG Führungs-Ausbildung – unter Umständen von einem auf den anderen Tag- zu ersetzen ist. Hier bedarf es auch der Möglichkeit einer Unterschreitung (Nichterfüllung) für einen mit mehreren Monaten anberaumten Zeitraumen, bzw. der Fixierung von Übergangsfristen, indem z.B. der Nachweis des Beginns einer diesbezüglichen Ausbildung innerhalb einer gewissen Frist seitens der Behörden als ausreichend bewertet wird, oder ein(e) DGKS/P mit mehrjähriger Praxis kann diese Führungsaufgaben interimistisch für einen bestimmten realistischen Zeitraum übernehmen, was aber auch die Bedeutung des vorhin aufgezeigten Vorschlages eines „PDL-Pools“ wiederholt unterstreicht.

Ad §5 (1-3): Auch an dieser Stelle darf nochmals auf die Nichtnachvollziehbarkeit der geplanten Bestimmung, dass bereits ab 36 Betten statt 40 Betten neben einer Pflegedienstleitung auch eine eigene Heimleitung anzustellen ist, hingewiesen werden, verbunden mit den damit entstehenden Mehrkosten, die, hervorgerufen durch gesetzliche Änderungen, bei der zukünftigen Ermittlung für einen kostendeckenden Tagsatz mitzubewerksichtigen sind. Abgesehen davon wäre es widersinnig, wenn einerseits ab 40 Betten eine eigene Heimleitung namhaft zu machen ist, aber gleichzeitig für Pflegeheime mit bis zu z.B. 21 bewilligten Betten das Anstellungsverhältnis der Heimleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalentes zu betragen hätte. Somit sollte es außer Diskussion gestellt sein, dass unter 40 Betten keine eigene Heimleitung anzustellen ist.

Vor diesem Hintergrund gilt es daher auch, den letzten Satz im §5 (2) ersatzlos zu streichen.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Im Zusammenhang mit dem §5 (3) - Stellvertreterregelung für Heimleitung - muss angemerkt werden, dass, wie in den Erläuterungen festgehalten, eine Person Auskunft erteilen sollte, aber auch dies zu einer Abweichung und Nichterfüllung führen kann, so z.B., wenn die Pflegedienstleitung die Agenden der Hausleitung übernimmt und dann die Pflegedienstleitung aus Krankheitsgründen ausfällt. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass bei einer unangemeldeten Routineüberprüfung schon aus Datenschutzgründen keine Unterlagen ausgehändigt werden können, weil weitere Zugangsmöglichkeiten von Mitarbeitern zu persönlichen Daten und Unterlagen, wie schon vorhin aufgezeigt, datenschutzrechtlich höchst bedenklich sind. Dies bedingt, dass bei jeder Gesetzgebung nebst der rechtlichen Absicherung eine realistische aber im Speziellen menschliche Komponente berücksichtigt werden muss.

Ad §6 (1) in Verbindung mit §7 (2):

Ungeachtet all unserer nachfolgend dargelegten Ausführungen zur Thematik Qualifikation der Heimleitung sei hier eingangs dazu gestattet, die generell dahinterliegende Intention einer bestimmten verpflichtenden Ausbildung in Frage zu stellen, mehr noch, diese abzulehnen.

Abgesehen davon, dass das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz für eine Verwaltungsleitung keine besonderen Qualifikationen vorsieht, versteht es sich von selbst, dass jeder Pflegeheimträger im ureigensten Interesse für einen erfolgreichen Betriebsverlauf bestrebt ist, eine geeignete Person zur verantwortlichen Führung der wirtschaftlichen Angelegenheiten zu bestellen, nicht zuletzt auch deswegen, da der Träger auch das wirtschaftliche Risiko zur Gänze selbst zu tragen hat. Es sei denn, das Land übernimmt eine Verlustabdeckung, respektive strebt eine Verstaatlichung im stationären Langzeitbereich an.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Nicht anders sind die dahingehenden geplanten Bestimmungen hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse für eine Heimleitung erklärbar.

Unabhängig davon dürfen wir hinsichtlich der geplanten Bestimmungen bezüglich der Qualifikation einer Heimleitung inkl. der damit verbundenen Übergangsregelungen die damit unabwendbar auftretenden Problemfelder aufzeigen.

Vor dem Hintergrund spärlicher Ausbildungsangebote wäre es unbedingt notwendig, hier längere Übergangsfristen festzulegen. Zudem mutet es sonderbar an, dass keinerlei Berufsausbildungen, die die wesentlichsten Grundlagen einer Befähigung zum Heimleiter beinhalten, w.z.B. Abschluss einer Handelsschule, Handelsakademie, Höheren technischen Lehranstalt, Fachhochschule und/ oder überhaupt Abschluss eines Hochschulstudiums oder Praxis in artverwandten Berufen, um nur einiges aufzuzählen, für die Anerkennung als Befähigungsnachweis Berücksichtigung finden würden, somit anerkannt werden. Dies ist schlichtweg inakzeptabel.

Ganz abgesehen davon, dass nach Inkrafttreten einer Übergangsfrist auch bereits Personen, die sich mangels ausreichender Qualifizierungsangebote dann noch in der Heimleiter-Ausbildung befinden würden, ebenfalls bereits als HeimleiterInnen anzuerkennen wären. In diesem Zusammenhang müssten all jene Person, die bereits mit Inkrafttreten der Novelle erfolgreich die Funktion der Heimleitung ausüben und sich somit die erforderlichen Kenntnisse direkt aus der Praxis angeeignet haben, als HeimleiterInnen anerkannt werden.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Hinzu kommt, dass es einer Regelung bedürfen würde, was im Falle eines Ausscheidens der Heimleitung gilt. Auch hier müsste die Möglichkeit einer Unterschreitung (Nichterfüllung), bzw. der Fixierung von Übergangsfristen gegeben sein, indem z.B. der Nachweis des Beginns einer diesbezüglichen Ausbildung seitens der Behörden als ausreichend bewertet wird. Und die Übergangsfrist müsste mindestens die Zeitspanne einer definitiven Ausbildungsmöglichkeit und Aufnahme in einer dem Auszubildenden zumutbaren geographischen Entfernung umfassen. Es müsste deshalb möglich sein, Heimleitungen einzustellen und diesen die nächstmögliche entsprechende Ausbildung absolvieren zu lassen. Alleine dieser Umstand unterstreicht die gesamte Absurdität, die diese geplante Bestimmung nach sich ziehen würde, zumal in der Interimsphase bis zur abgeschlossenen Heimleiter-Ausbildung eine Person ohne diese Ausbildung diesen Arbeitsbereich übernehmen müsste.

Unbedingt festzulegen wäre, welche Schwerpunkte aus der Sicht des Gesetzgebers für eine derartige Heimleiterausbildung gegeben sein müssten, wobei der diesbezügliche Lehrplan mit Fachleuten erarbeitet werden müsste, um keine unnötigen Kosten zu verursachen, aber effektiv den Anforderungen gerecht zu werden. Somit wäre auch unter anderem der Wirtschaftskammer und dem VAB die Ausbildungsmöglichkeit für jeden zuzugestehen, was auch in puncto zeitliche Flexibilität und preisliche Gestaltung einen gesunden Wettbewerb zulassen würde.

Aus diesem Grund wäre es daher unbedingt im Sinne einer Gleichbehandlung notwendig, die geplanten Bestimmungen des § 7 (2) dahingehend abzuändern, indem der geplante § 6, Abs 1 nicht für Heimleiter/Heimleiterinnen gilt, die diese Funktion zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ausüben.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Beispielhaft darf dazu aufgezeigt werden, dass im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bei der damaligen Einführung der verpflichtenden Ausbildung zur Pflegedienstleitung nach § 72 vernünftigerweise all jene bis zu diesem Zeitpunkt genannten und tätigen „Pflegedienstleitungen“ ohne Zusatzausbildung diese Position weiterhin bekleiden durften und dürfen, wobei es aber gerade in diesem Bereich nicht nur sprichwörtlich um Leib und Leben geht.

In diesem Zusammenhang gibt es gleichzusetzende Beispiele in nahezu allen Bereichen, so kann man bei nachweislicher Praxis um Nachsicht anstelle der Meisterprüfung in handwerklichen Bereichen ansuchen.

Es darf auch angemerkt werden, dass es doch einige sogenannte freie Berufe mit wirtschaftlicher Führung gibt, die keine derartigen Zusatzausbildungen erfordern, so z.B. bei Physiotherapeuten, Logopäden, Psychologen und Ärzten, da ein wirtschaftlicher Erfolg im Ermessen der jeweiligen Personen liegt und es gerade im Wirtschaftsbereich der Pflege nicht um die absoluten Kenntnisse der Wirtschaft geht, sondern in erster Linie um die Menschlichkeit.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Ad § 7 (1): In Anbetracht der Tatsache, dass Übergangsbestimmungen dazu dienen rechtskonformes Verhalten nach Gesetzesänderungen möglich zu machen, müssten derartige Übergangsfristen so festgelegt werden, dass dies auch umsetzbar ist.

Vor diesem Hintergrund sind die geplanten drei Monate schlichtweg unrealistisch und daher entsprechend anzupassen.

Abschließend erlauben wir auch unser Bedauern dahingehend zum Ausdruck zu bringen, dass die im Frühjahr 2015 überaus konstruktiv beginnenden Gespräche zwischen dem Land Steiermark und dem Bündnis für gute Pflege hinsichtlich der Erfordernisse rund um die Funktionen der Pflegedienstleitung und der Heimleitung seitens des Landes nicht fortgesetzt wurden, noch dazu, wo bereits Einvernehmen darüber bestand, den bestehenden Qualitätsanspruch zu sichern und alles was bezahlt wird auch tatsächlich vorhanden sein muss, respektive aber alles was gefordert wird, auch zu bezahlen ist. (wie bekannt am 09.03.2015 protokolliert)

Die nun vorgesehenen Regelungen und Änderungen, bzw. Ergänzungen führen nicht nur zu einer Verkomplizierung, sondern bedeuten auch eine massive Verteuerung ohne zusätzlichen Mehrwert für die zu versorgenden pflegebedürftigen Menschen und sind in manchen Bereichen in der Praxis bei rechtskonformen Vorgehen schlichtweg nicht umzusetzen.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Vereinssitz: 8350 Fehring, Hauptplatz 19
Telefon: 0664/1646610, www.vab.at, office@vab.at
IBAN AT95 3811 1000 0011 3803, BIC RZSTAT2G111, UID-Nr.: ATU 68321899

Sollte in einzelnen Fällen ein Fehlverhalten oder gar Missbrauch im Verwaltungsbereich (Heimleitung) erkennbar sein, so wäre dieser Umstand durch die überprüfende Behörde aufzuzeigen und abzustellen. Nicht jedoch sollte man aufgrund von einzelnen „Schwarzen Schafen“ an einem funktionierenden und bewährten System schrauben, und ein sogenanntes Verschlimmbessern herbeiführen.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung rund um die Fertigstellung des neuen Finanzierungssystems wäre es daher angebracht, bis auf den bereits seit Monaten vereinbarten §1, Abs.1 (Stichwort Personalausbau 2. Etappe) die gegenständlich geplante Novellierung zur Personalausstattungsverordnung (PAVO) rückzustellen, da diese untrennbar mit der von Herrn Landesrat Mag. Drexler angestrebten Neuordnung des Finanzierungssystems im Zusammenhang steht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Walter Dolzer
(Obmann des VAB)